

Satzung der Hochschulgruppe „ævum heu medium [æhm]“

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen „ævum heu medium [æhm]“. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung ist die fachübergreifende Förderung der studentischen mediävistischen Forschung in Münster. Hierzu zählt die Vernetzung und Interessensvertretung der Studierenden der Interdisziplinären Mittelalterstudien M.A. sowie der angrenzenden Fächer an Institut und Fachbereich sowie der verfassten Studierendenschaft der WWU Münster; die Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Tagungen, Exkursionen sowie sonstigen Zusammenkünften. Ferner soll sie für Studierende und Interessierte der Interdisziplinären Mittelalterstudien als studentischer Ansprechpartner fungieren.

§ 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind eingeschriebene Studierende der WWU. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der WWU sind. Als solche können diese außerordentlichen Mitglieder an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Hochschulgruppe teilnehmen, besitzen hier jedoch lediglich eine beratende Funktion.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der/die Antragsstellende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch 1.) Austritt, 2.) Ausschluss oder 3.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Entzug der Mitgliedschaft einer Person erfolgen. Begründet ist ein solcher Fall bei Positionen, die den Zielen und Grundwerten der WWU Münster sowie der verfassten Studierendenschaft zuwiderlaufen. Ein Antrag auf Ausschluss ist bei dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Der Entzug der Mitgliedschaft einer Person aus gewichtigen Gründen hat mit einer Zweidrittelmehrheit zur erfolgen.

§ 6 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind: 1.) der Vorstand, 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem Finanzvorstand und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines akademischen Jahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des akademischen Jahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Grundlage des Meinungsbildes der Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens zweimal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Planung und Umsetzung der im §2 genannten Ziele der Vereinigung,
- 2.) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl des Finanzvorstands,
- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Kandidierende sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Gottesurteil (Losprobe).

§ 12 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist zur Pflege der gruppenbezogenen Memoria eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem Finanzvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an eine karitative Organisation. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf ihre übrigen Bestimmungen.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Münster, 08.06.2021